

99154039000000

Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102837944/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99154039000000
Leistungsbezeichnung I	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Leistungsbezeichnung II	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat
Typisierung	11 - SDG: Allgemeine Rechte und Pflichten
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	steuerpflichtiger Erwerb, Freibeträge, Testament, Erbschaftssteuer, Nachlassverbindlichkeiten, Erbschaft, Europäisches Nachlasszeugnis, Verkehrswert, Vermögensarten, Vollstreckung, Erbfolge, Erbvertrag, Pflichtteil
Leistungstyp	Leistungsobjekt

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	SDG allgemeine Rechte und Pflichten (154)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer (1060700), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Justiz Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetze zu Erbansprüchen und -pflichten im BGB • Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/
Teaser	Hier erhalten Sie nähere Informationen zu Erbansprüchen und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat.
Volltext	<p>Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat</p> <p>Nach der gesetzlichen Erbfolge erbt der Ehepartner beziehungsweise die Ehepartnerin und Verwandte, d.h. Personen mit gemeinsamen Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern gemäß §§ 1924 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB.</p> <p>Durch Testament oder Erbvertrag können andere Erben bestimmt werden. Der Ehepartner oder die Ehepartnerin und nahe Verwandte haben gleichwohl Anspruch auf einen Pflichtteil.</p> <p>Mit dem Tod des Erblassers beziehungsweise der Erblasserin geht sein gesamtes Vermögen samt Schulden gemäß § 1922 BGB auf den Erben über. Der Erbe beziehungsweise die Erbin kann die Erbschaft</p>

Modul

Sachverhalt

grundsätzlich binnen 6 Wochen nach Kenntnis von dem Erbfall gemäß §§ 1942 ff. BGB ausschlagen.

Die Erbschaft versteuern

Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu zahlen ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs wie Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil usw. sowie dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers beziehungsweise der Erwerberin zum Erblasser beziehungsweise der Erblasserin.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers beziehungsweise der Erwerberin. Das ist der Wert des erworbenen Vermögens, soweit es nicht steuerfrei ist, abzüglich der vom Erblasser beziehungsweise der Erblasserin herrührenden Nachlassverbindlichkeiten und abzüglich der Freibeträge.

Die Bewertung aller Vermögensarten orientiert sich in allen Fällen einheitlich am gemeinen Wert, dem so genannten Verkehrswert.

Die Erbschaftsteuer wird abhängig vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und nach dem Steuersatz anhand der Einteilung der Erwerber beziehungsweise der Erwerberin in Steuerklassen berechnet:

- Steuerklasse I: Ehepartner beziehungsweise Ehepartnerinnen und eingetragenen Lebenspartner beziehungsweise Lebenspartnerinnen, Kinder, dazu zählen eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkelkinder und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Voreltern; Steuersatz 7 % bis 30 %
- Steuerklasse II: Geschwister, (Halb)geschwister, Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und den geschiedenen Ehepartner und Ehepartnerinnen; Steuersatz 15 % bis 43 %
- Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber; Steuersatz 30 % bis 50 %

Die persönlichen Freibeträge liegen bei:

Modul

Sachverhalt

- 500.000 € für den Ehepartner beziehungsweise die Ehepartnerin
- 400.000 € für ein Kind sowie ein Enkelkind, das anstelle eines verstorbenen Kindes erbt
- 200.000 € für Enkelkinder
- 100.000 € für die übrigen Personen der Steuerklasse I
- 20.000 € für Personen der Steuerklasse II
- 20.000 € für Personen der Steuerklasse III

Innerhalb der EU gilt für Todesfälle, die nach dem 17. August 2015 eintreten, die Europäische Erbrechtsverordnung - ErbVO. Erbfälle aus der Zeit vor dem 17. August 2015 richten sich nach Artikel 25 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch alte Fassung - EGBGB a.F.

Die ErbVO regelt auch die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie die Möglichkeit ein europäisches Nachlasszeugnis zu beantragen.
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1922.html

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz "Erben und Vererben"

Rechtsgrundlagen

- Gesetze zu Erbensprüchen und -pflichten im BGB
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/index.html
<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Bro>

Modul

Sachverhalt

[schueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/schueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14)
<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14
https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/index.html

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Rights and obligations in relation to succession in another Member State, including tax rules, Erbsprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften